

COVID-Sonder-Pressförderung

für Wochenzeitungen, Zeitschriften, Regional- und Onlinemedien

am 07.07.2020 im Nationalrat beschlossen.

Der Nationalrat hat beschlossen, zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation auf die Einnahmensituation der österreichischen Printmedien sowie Onlinezeitungen und -zeitschriften einmalig im Jahr 2020 in Ergänzung zu den bereits geregelten Sonderfördermaßnahmen insgesamt 3 Mio Euro für

- Wochenzeitungen,
- Zeitschriften,
- Regionalzeitungen und
- Onlinezeitungen

bereitstellen. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Die dreißigtägige Antragsfrist für diese COVID-Sonderpressförderung wird ab Kundmachung des Gesetzes berechnet.

Kreis der geförderten Medienunternehmen

Gefördert werden:

- Medieninhaber von Wochenzeitungen
- Medieninhaber von Zeitschriften
- Medieninhaber von Regionalzeitungen
- Medieninhaber von Onlinezeitungen und -zeitschriften

Fördervoraussetzungen nach Mediengattung

Fördervoraussetzungen sind:

Für Wochenzeitungen:

Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 PresseFG mit Ausnahme der verkauften Auflage (eine **verkaufte Auflage** ist nicht erforderlich).

Für Zeitschriften:

Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach **Abschnitt II PubFG** oder **alternativ** folgender Kriterien:

1. Druckauflage von zumindest 5 000 Stück und der Großteil der Auflage ist in Österreich vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich;
2. Zeitschrift dient vorwiegend der redaktionell aufbereiteten Information und Meinungsbildung;
3. Erscheinungsweise: zumindest viermal im Jahr 2019;
4. Beschäftigung von zumindest zwei FTEs für inhaltliche Gestaltung, Herstellung und Vertrieb;
5. Ausschlusskriterien:
 - Nicht förderbar sind Nachschlagewerke zu Waren, Dienstleistungen oder Anbietern (wie Restaurant- oder Gastronomieführer oder Veranstaltungskalender); Cartoon-, Rätsel-, und Bastelzeitschriften sowie Kundenzeitschriften und Prospektzeitschriften (Publikation eines Unternehmens zur Kundenakquisition und Information über die Waren, Dienstleistungen oder Angebote des Unternehmens; hauptsächlich auf interne Angelegenheiten beschränkte Vereins- oder Clubzeitschrift, Publikationen von Interessenvertretungen;
 - der Medieninhaber darf weder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein noch darf eine solche Körperschaft bei diesem kontrollierenden Einfluss (iSv § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB) haben.

Startup-Klausel: Kann wegen einer Neugründung, Umgründung oder anderen Strukturänderung kein Beobachtungszeitraum 2019 herangezogen werden, kann der Zeitraum 1.1.2020 bis 30.6.2020 für das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet werden.

Für Regionalzeitungen

1. Es wird keine Förderung als Wochenzeitung oder Zeitschrift (vgl. oberhalb) in Anspruch genommen;
2. verbreitete Jahresauflage von 200 000 Stück;
3. vorwiegend redaktionell aufbereitete Information und Berichterstattung über Wirtschaft, Sport, kulturelle Veranstaltungen und Lokalpolitik
4. Erscheinungsweise: zumindest sechsmal im Jahr 2019;
5. Beschäftigung von zumindest zwei FTEs für inhaltliche Gestaltung, Herstellung und Vertrieb;
6. Ausschlusskriterien wie für Zeitschriften (siehe oberhalb).

Für Onlinezeitungen und -zeitschriften

1. Umsatz aus Paid Content (inkl. Digitalabo und Nutzerspenden) von mindestens 15 000 Euro, höchstens aber 100 000 Euro. Nicht zu berücksichtigen sind Zahlungen von Nutzern für im Zugaben oder Zusatzangebote und Beiträge von Gebietskörperschaften, politischen Parteien oder von einer politischen Partei nahestehenden Organisationen;
2. der Gesamtumsatz des Medieninhabers wurde seinem überwiegenden Anteil nach aus dem Abonnementverkauf und dem Verkauf einzelner kostenpflichtiger Inhalte oder durch Spenden von Leserinnen und Lesern, die jeweils den Wert von EUR 1000,- pro Jahr nicht übersteigen, erwirtschaftet;
3. der Medieninhaber darf weder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein noch darf eine solche Körperschaft bei diesem kontrollierenden Einfluss (iSv § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB) haben.

Der Medieninhaber muss die Umsatzzahlen durch Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders, der sonst in keinem Auftragsverhältnis zu ihm steht, belegen, er hat gegenüber der KommAustria Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse offen zu legen und die KommAustria kann vom Medieninhaber weitere Daten und Belege anfordern, wenn dies zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit oder Berechnung der Förderhöhe erforderlich ist.

Förderbare Kosten und Höhe der Förderung

Gefördert werden:

Die in den Monaten März bis Juni 2020 für inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb oder die Verbreitung der betreffenden Medien entstandenen direkten und indirekten Personalkosten

- abzüglich Zuwendungen von Gebietskörperschaften, und Versicherungen, welche den Ersatz derselben oder gleichartiger Kosten vorsehen.
- Nicht in Abzug zu bringen ist hingegen gewährte bzw. bezogene Kurzarbeitsbeihilfe.

Die Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird für jeden förderungswürdigen Antragsteller ausgehend vom Gesamtbetrag (3 Mio Euro) aufgrund des Verhältnisses der förderbaren Kosten der antragstellenden Medieninhaber berechnet.

Von der so ermittelten Höhe der Förderung sind die im Jahr 2020 durch einen Medieninhaber in Anspruch genommene erhöhte Vertriebsförderung gemäß § 17 Abs.

8a iVm § 7 PresseFG und der Druckkostenbeitrag gemäß §12b PresseFG in Abzug zu bringen.

Die Förderung ist pro Medieninhaber bzw. pro Medienverbund (iSv § 9 Privatradiogesetz) mit insgesamt 200.000 Euro begrenzt.

Verfahren

Ansuchen sind innerhalb von dreißig Tagen ab Ablauf des Tages der Kundmachung bei der KommAustria einzubringen und haben geeignete Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen zu enthalten.

Für den Nachweis über die Höhe der Personalkosten und der die Förderung mindernden Zuwendungen ist eine von der Geschäftsführung gezeichnete Erklärung vorzulegen. Im Falle von Zweifeln kann die KommAustria auch zu den übrigen Voraussetzungen die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(10) Der Förderbetrag wird als einmaliger Gesamtbetrag spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Tages der Kundmachung zur Auszahlung gebracht.

Gesetzesbeschluss

Der Gesetzestext ist hier abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00093/index.shtml